

## Wiederaufbau der außerhalb der Werke einer Festung zerstörten Gebäude

Quelle: Preuß. GS 1814 S. 75

---

— 75 —

(No. 242.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten August 1814., betreffend den Wiederaufbau der außerhalb der Werke einer Festung zerstörten Gebäude.

Auf den Mir von dem Kriegsminister gemachten Vortrag, wegen der Entfernungen, innerhalb welcher entweder gar keine Gebäude außerhalb der Festungswerke wieder aufgebaut werden dürfen, oder der Wiederaufbau und die Benutzung der Grundstücke nur bedingungsweise nachgegeben werden kann, will Ich mit Bezugnahme auf die, schon durch die Kabinetsorder von, 28sten April 1797, und durch das Ingenieur-Reglement bestehenden Vorschriften, hierdurch Folgendes bestimmen.

1. Innerhalb einer Entfernung von 800 Schritten oder 160 rheinländischen Ruthen von der *Crête* des bedeckten Weges der Festungen, dürfen in der Regel keine permanente Gebäude und Umfassungsmauern aufgeführt werden. Sollte es unumgänglich nothwendig seyn, daß innerhalb dieses Rayons Chausseen angelegt, Gräben ausgeworfen, Dämme angeschüttet oder andere Wasserbau-Arbeiten ausgeführt würden; so darf dieses nur unter Zuziehung des Ingenieurs vom Platze und des Brigadiers, nach erfolgter Zustimmung des General-Inspektors der Festungen, und Genehmigung des Kriegsministers, nachgegeben werden. Dagegen kann den Besitzern der Grundstücke innerhalb dieses Rayons die Errichtung bretterner Gartenhäuser und Schuppen, die Anlegung von Zäunen und dergleichen, jedoch ohne Hinzufügung von Mauerwerk gestattet werden.

2. Innerhalb einer Entfernung von 1300 Schritten oder 260 rheinländischen Ruthen von der *Crête* des bedeckten Weges der Festungen und außerhalb der zuvor bestimmten Entfernung von 800 Schritten, dürfen nur einzelne Gehöfte, welche leichte Wirtschaftsgebäude und Wohnhäuser von Holz oder Fachwerk enthalten, jedoch in keinem Fall ohne vorherige Genehmigung der *sub* 1. angegebenen Militair-Behörden und nach den von letztern zu bestimmenden *Allignements*, aufgeführt werden, wobei sich jedoch der Grundbesitzer verpflichten muß, selbige auf eigene Kosten augenblicklich wieder zu zerstören, sobald die Umstände es erheischen und die Commandantur der Festung es verlangt, widrigenfalls sie auf Kosten der Eigenthümer zu zerstören sind.

In Ansehung der innerhalb dieser Entfernung anzulegenden Gräben, Dämme und anderer Erd- und Wasserarbeiten, ist nach der hierüber *sub* 1. gegebenen Festsetzung zu verfahren.

3. Der Wiederaufbau ganzer zerstörter Städte ist innerhalb einer Entfernung von 17 bis 1800 Schritten von der *Crête* des bedeckten Weges zu verstatten, wenn der Platz dazu von den jetzt angeordneten Regulirungs-

— 76 —

Commissionen gehörig, ausgewählt, bestimmt und abgesteckt worden ist, und der Ingenieur vom Platz die *Allignements* der neu anzulegenden Straßen angegeben hat. Übrigens ist in dieser Entfernung der innere Ausbau der Häuser nicht weiter zu beschränken; doch dürfen dergleichen Städte mit keinen starken und soliden Umfassungs-Mauern, Gräben oder Wällen versehen werden.

In Gemäßheit dieser allgemeinen Bestimmungen ist nun, der Regel nach, überall zu verfahren, doch will Ich in Ansehung derjenigen Festungen, bei welchen, nach der Beschaffenheit des Terrains, von der einen oder andern Seite her, ein Angriff mit Wahrscheinlichkeit nicht zu supponiren ist, nachgeben, daß zu Gunsten der Grundbesitzer von dem Kriegsministerio, im Einverständnis; mit dem General-Inspector der Festungen, auf solcher, durch Hindernisse des Terrains vor einem feindlichen Angriffe geschützten, Seite einer Festung, Ausnahmen von der buchstäblichen Befolgung obiger Bestimmungen gestattet werden können. Zur Aufrechthaltung der obigen, für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung erforderlichen, Bestimmungen soll alljährlich eine Revision von dem *Ingenieur de place*, mit Zuziehung zweier Magistratsmitglieder, statt finden, um nachzusehen, ob nicht einzelne Eigenthümer im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichung von den Vorschriften sich erlaubt haben. Über diese Revision ist jedesmal ein Protokoll abzufassen und von dem *Ingenieur de place* an das Kriegsministerium einzusenden.

Berlin, den 24sten August 1814.

**Friedrich Wilhelm.**

An  
das Staats-Ministerium.

## Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin  
1814

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

## Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)